



Gemeinde Schlins

AZL sl120.22-1/2018-2

Michael Wäger

+43 5524 8317 219

info@schlins.at

Schlins, am 30.01.2018

Gemeindestraßen Walgaustraße (Einmündung Josef Erne Straße bis zum Sparmarkt) Hauptstraße und Schulgasse in Schlins; Straßensperre aus Anlass des Schlinser - Faschingsumzuges

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 wird iVm. § 94c Abs. 1 StVO 1960 angeordnet:

Lenkern von Fahrzeugen ist es verboten, am Sonntag, 11. Februar 2018 im jeweils angegebenen Zeitraum die nachfolgend angeführten Straßen in Schlins zu befahren:

- Walgaustraße ab Einmündung Josef Erne Straße bis zum Sparmarkt, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- Jagdbergstraße im Kreuzungsbereich Walgaustraße bis zur Einmündung in die Landstraße, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- Hauptstraße ab der Kreuzung mit der Walgaustraße bis zur Kreuzung mit der Schulgasse, in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr
- Schulgasse ab der Kreuzung mit der Hauptstraße bis zum Beginn des Betriebsareales der Fa. Erne Fittings GmbH, in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr.

Ausgenommen von dieser Anordnung sind Lenker von Fahrzeugen, die sich am Faschingsumzug beteiligen.

Die Verordnung ist mittels Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ an allen öffentlichen Zufahrtsmöglichkeiten in den abgesperrten Bereich der Straße(n) kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gabriele Mähr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter

<http://schlins.at/amtssignatur>